

RISIKOVERSICHERUNGEN: Mit wenig Prämien das Invaliditätsrisiko abdecken

«Unbundling» beim Bund fürs Leben

Für eine Einkommenssicherung sind in der 3. Säule Zusatzdeckungen gegen Invalidität und Tod abzuschliessen. Im Hinblick auf die Partnerschaft geschieht dies idealerweise mit separaten Risikoversicherungen. **VON DANIEL U. HAUSHERR**

In der Finanzplanung bilden die Risiken Tod und Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) die Hauptmerkmale jeder Vorsorgeanalyse. Dabei ist die Versicherungssituation je nach Ursache höchst unterschiedlich: Die 1. Säule (AHV/IV) unterscheidet nicht zwischen Unfall und Krankheit als Ursache, wohl aber die 2. Säule (Pensionskasse): Für Unselbständigerwerbende kommt bei Unfall primär die obligatorische gesetzliche Unfallversicherung, bei Krankheit dagegen die Pensionskasse in die Leistungspflicht.

So entstehen bei Tod und Invalidität durch Unfall oder Krankheit unterschiedliche Versicherungsleistungen. Das Unfallversicherungsgesetz (UVG) schreibt ein Taggeld in der Höhe von 80% des Lohnes während 24 Monaten ab Schadenseintritt zwingend vor. Hingegen stellt eine Krankentaggeldversicherung eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers dar und fehlt in vielen Fällen. Bei Unfall entrichtet nach Ablauf dieser 24 Monate die Unfallversicherung Renten und andere Hinterbliebenenleistungen in unterschiedlicher Höhe, je nach familiärer Situation. Bei Krankheit kommen die Leistungen der Pensionskasse zum Tragen, dies ebenfalls entsprechend der familiären Situation, aber auch nach dem jeweiligen Reglement. Dieses muss mindestens dem Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) entsprechen. Die verschiedenen Pensionskassen gestalten ihre Leistungen jedoch höchst unterschiedlich.

Bei einer jungen Familie mit Kindern präsentiert sich die Situation in der Regel wie folgt: Die Unfallversicherung sichert einem unselbständig erwerbstätigen Vater, dessen jährliches Einkommen 97 200 Fr. brutto nicht übersteigt, eine Komplementärrente zur IV. Sein Erwerbseinkommen wird damit zu 90% abgedeckt. Im Todesfall erhalten die Witwe und die Kinder durch die Leistungen der IV und der Unfallversicherung eine Hinterbliebenenrente, welche das Familieneinkommen langfristig absichert. Gleiches gilt, wenn anstelle des Vaters die Mutter das Familieneinkommen erwirtschaftet. Stirbt dagegen der Vater infolge einer Krankheit oder wird er wegen einer Krankheit erwerbsunfähig, entsteht eine völlig andere Situation. Dann nämlich werden die Leistungen entsprechend den Regeln der Pensionskasse ausgerichtet, im Minimum freilich gemäss den Vorschriften des BVG. Nun reichen diese Leistungen zur Einkommenssicherung oft nicht aus. Auch kennt beispielsweise das BVG im Unterschied zur AHV und dem UVG in seiner heutigen Ausgestaltung keine Witwerrente. Deswegen kann nicht mehr generell gesagt werden, welche Leistungen in welchem Masse entrichtet werden; diese zu ermitteln ist Aufgabe einer individuellen Vorsorgeanalyse.

Zeigt eine solche Analyse Deckungslücken auf, können diese durch Todesfall- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen in der 3. Säule geschlossen werden. Oft ist eine sogenannte gemischte Versicherung zweckmässig, welche ein Todes- und Erlebensfallkapital gegebenenfalls mit einer Erwerbsunfähigkeitsrente kombiniert. Sie sichert das Einkommen bei Invalidität und entrichtet im Todesfall den Hinterbliebenen eine Kapitalleistung, welches als Überbrückung, zum Beispiel zur Entlohnung einer Haushalthilfe, eingesetzt werden kann. Gleichzeitig wird dem Ziel der Vermögensbildung durch die Äufnung eines Erlebensfallkapitals Rechnung getragen. Wird diese Vorsorge

in der Säule 3a abgeschlossen (gebundene Vorsorge), ergeben sich durch die Steuerabzugsfähigkeit zusätzlich attraktive Vorteile.

Gehen in einer jungen, noch kinderlosen Familie, Mann und Frau einer Erwerbstätigkeit nach, erzielen sie wahrscheinlich ein höheres Einkommen als später, wenn sie Kinder haben. Um Steuern zu sparen, schliessen beispielsweise beide Ehepartner je eine gebundene Vorsorge ab. Die Prämien können dabei je nach Budget mehrere tausend Franken betragen. Gibt nun ein Ehepartner die Erwerbstätigkeit ganz, teilweise, vorübergehend oder für mehrere Jahre auf, um sich hauptsächlich der Kinderbetreuung zu widmen, kann oder will er seine Vorsorge möglicherweise nicht mehr bezahlen. Tritt diese Situation ein, kann der Vertrag gekündigt werden, was aber keineswegs zu empfehlen ist (Verlust durch vorzeitigen Rückkauf). Daher wird in vielen Fällen die Police stillgelegt, d.h. prämienfrei gestellt. Eine spätere Reaktivierung ist in der Regel möglich. Bei vielen Gesellschaften kann auch eine sogenannte Risiko-Zwischenversicherung einer bestehenden Police vereinbart werden. Dabei wird nur der Sparanteil der Prämie stillgelegt, die Risikotarife laufen weiter. Die Risiko-Zwischenversicherung variiert aber je nach Policentyp und Gesellschaft. Sie kann oft auch nur auf ein bis drei Jahre aufrechterhalten werden. Eine weitere, ebenfalls verbreitete Möglichkeit der Prämienreduktion ist die Herabsetzung der Versicherungssumme, insbesondere des Erlebensfallkapitals. Diese Variante ist verwandt mit der Risiko-Zwischenversicherung.

Bei all diesen Varianten ist zu beachten, dass die Risikotarife, namentlich die Erwerbsunfähigkeits- und Todesfalleistungen, weiterhin versichert bleiben. Andernfalls müsste sich der oder die Versicherte zu einem späteren Zeitpunkt für die gleichen Leistungen zu höheren Prämien neu versichern (höheres Eintrittsalter).

Als viel besser, flexibler und damit vorausschauender bietet sich die «Unbundling»-Strategie an. Dabei werden Risiko- und Vermögenskomponenten einer Vorsorgepolice in zwei verschiedene Policen respektive Sparpläne getrennt. Dabei können diese bei mehreren Gesellschaften plaziert werden: Es kann beispielsweise die Erwerbsunfähigkeitsrente mit oder ohne Todesfallkapital bei Gesellschaft A, eine fondsgebundene oder konventionelle Sparversicherung bei Gesellschaft B sowie z.B. ein Fondssparplan bei Bank X abgeschlossen werden.

Der Vorteil dieser Strategie besteht darin, dass der grössere Teil der Jahresprämie, genauer die Vermögensbildungskomponente des jährlichen Vorsorgebudgets, ohne Verluste und ohne grosse Umstände stillgelegt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder reaktiviert werden kann. Die Risikokomponente, deren Prämie in vielen Fällen nur noch einige hundert Franken jährlich beträgt, kann so unverändert weitergeführt und auch weiterfinanziert werden. Ein weiterer Vorteil der «Unbundling»-Strategie liegt darin, dass z.B. im jungen Erwachsenenalter, sogar schon während der Ausbildung, die Risiken Tod und Invalidität zu äusserst günstigen Prämien für das gesamte Erwerbsleben versichert werden können. Der Sparteil kann später, wenn das Einkommen gestiegen ist, separat in die Gesamtvorsorge integriert werden.

Daniel U. Hausherr, lic. oec. publ., ist selbständiger Financial Consultant